

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2000

§/Artikel/Anlage

§ 250

Inkrafttretensdatum

01.07.2001

Außerkrafttretensdatum

31.01.2013

Text**Änderungen in der Obsorge**

§ 250. Die Obsorge des Jugendwohlfahrtsträgers (§ 211) endet, sofern der Umstand, der die Eltern von der Ausübung der Obsorge ausgeschlossen hat, weggefallen ist; im ersten Fall des § 211 bedarf es hierzu jedoch der Übertragung der Obsorge an die Eltern durch das Gericht.